

**ÖFFENTLICH-RECHTLICHE VEREINBARUNG
über die Erfüllung der Aufgaben
eines Gemeindeverwaltungsverbandes**

ÖFFENTLICH-RECHTLICHE VEREINBARUNG

**über die Erfüllung der Aufgaben
eines Gemeindeverwaltungsverbandes
(vereinbarte Verwaltungsgemeinschaft)
vom Dez. 1977 und Jan. 1978
(Inkr. 01.04.1978)**

geändert mit Wirkung vom 01.08.2016

Die Stadt Mosbach und die Gemeinden Elztal, Neckarzimmern und Obrigheim schließen zur Bildung einer Verwaltungsgemeinschaft aufgrund der §§ 59 ff der Gemeindeordnung (GemO) folgende Vereinbarung:

**§ 1
Erledigungsaufgaben**

1. Die Stadt Mosbach (erfüllende Gemeinde) erfüllt für die Gemeinden Elztal, Neckarzimmern und Obrigheim (Mitgliedsgemeinden) die Aufgaben eines Gemeindeverwaltungsverbandes (vereinbarte Verwaltungsgemeinschaft).
2. Die erfüllende Gemeinde berät die Mitgliedsgemeinden bei Entscheidungen in Erledigungsaufgaben. In Angelegenheiten, die andere Mitgliedsgemeinden berühren und eine gemeinsame Abstimmung erfordern, haben sich die Gemeinden der Beratung durch die erfüllende Gemeinde zu bedienen.
3. Die erfüllende Gemeinde erledigt für die Mitgliedsgemeinden in deren Namen die folgenden Angelegenheiten und Geschäfte der Gemeindeverwaltung nach den Beschlüssen und Anordnungen der Gemeindeorgane als Erledigungsaufgaben:
 1. die technischen Angelegenheiten bei der verbindlichen Bauleitplanung und der Durchführung von Bauordnungsmaßnahmen sowie von Maßnahmen nach dem Städtebauförderungsgesetz,
 2. die Planung, Bauleitung und örtliche Bauaufsicht bei den Vorhaben des Hoch- und Tiefbaus,
 3. die Unterhaltung und den Ausbau der Gewässer 2. Ordnung.
4. Für die Mitgliedsgemeinde Neckarzimmern erledigt die erfüllende Gemeinde ferner folgende Angelegenheiten als Erledigungsaufgaben:
 1. die Bearbeitung von Personalangelegenheiten (Besoldungs-, Vergütungs-, Lohn- und Beihilfeberechnungen),
 2. die Aufgaben der Datenbearbeitungsstelle für die EDV,
 3. die Weisungsaufgaben, soweit gesetzliche Vorschriften nicht entgegenstehen,
 4. die dem Bürgermeister nach § 44 Abs. 2 GemO obliegenden oder übertragenen Aufgaben, soweit sie durch diesen Abs. nicht im Einzelnen aufgeführt sind,
 5. die Abgaben-, Kassen- und Rechnungsgeschäfte,
 6. die Aufstellung der Haushaltssatzung und des Haushaltsplanes,
 7. die Aufgaben der Geschäftsstelle des Gutachterausschusses nach § 193 BauGB,
 8. die technische Verwaltung der öffentlichen Einrichtungen, der Gewässer 2. Ordnung in dem Umfang, wie sie sich aus der sinngemäßen Anwendung des § 1 der Verordnung des Innenministeriums über die techn. Verwaltung der Kreisstraßen vom 10. April 1965 (GBl. S. 94) in ihrer jeweils geltenden Fassung ergibt, sowie die Aufgaben nach § 43 des Straßengesetzes für Baden-Württemberg, wie sie sich aus § 1 der Verordnung des Innenministeriums über die technische Verwaltung der Kreisstraßen vom 10. April 1965 (GBl. S. 94) in der jeweils geltenden Fassung ergeben,
 9. die Aufgaben des Bauordnungsamtes,
 10. die Aufstellung von Bauleitplänen.

ÖFFENTLICH-RECHTLICHE VEREINBARUNG über die Erfüllung der Aufgaben eines Gemeindeverwaltungsverbandes

§ 2 Erfüllungsaufgaben

1. Die erfüllende Gemeinde erfüllt anstelle der Mitgliedsgemeinden in eigener Zuständigkeit folgende Erfüllungsaufgaben:
 1. die vorbereitende Bauleitplanung,
 2. die Aufgaben des Trägers der Straßenbaulast für die Gemeindeverbindungsstraßen.
2. Für die Mitgliedsgemeinde Neckarzimmern erfüllt die erfüllende Gemeinde ferner folgende Erfüllungsaufgaben:
 1. die technische Verwaltung der Gemeindestraßen,
 2. die Aufgaben des Schulträgers nach § 27 Abs. 1 des Schulgesetzes.

§ 3 Weitere Aufgaben

1. Die erfüllende Gemeinde nimmt ferner die der vereinbarten Verwaltungsgemeinschaft durch Gesetz oder aufgrund eines Gesetzes sonst noch übertragenen Aufgaben wahr.
2. Die Mitgliedsgemeinden können einzeln oder gemeinsam weitere Aufgaben als Erledigungs- oder Erfüllungsaufgaben der erfüllenden Gemeinde übertragen.

§ 4 Kassengeschäfte (Neckarzimmern)

1. Zu den Kassengeschäften i.S.v. § 1 Abs. 4 Ziff. 5 gehören insbesondere:
 - a) die Abwicklung des Zahlungsverkehrs (Ein- und Auszahlungen),
 - b) die Verwaltung der zur Verwahrung zugewiesenen Urkunden und Wertgegenstände,
 - c) die Verwaltung der Zahlungsmittel sowie die Zahlungsbereitschaft der Kasse,
 - d) die Beitreibung ausstehender Forderungen.
2. Die erfüllende Gemeinde unterhält nach Maßgabe der für sie geltenden Kassen- und Rechnungsvorschriften für die Mitgliedsgemeinde eine getrennte Zeit- und Sachbuchführung und weist die Kassenbestände auf besonderen Giro-, Postscheck- und Bankkonten nach. Die Mitgliedsgemeinde bestimmt, welche Konten geführt werden.
3. Die von der Mitgliedsgemeinde eingerichteten Handkassen (z.B. Gebührenkasse, eiserne Vorschüsse) werden, soweit nicht kürzere Abrechnungszeiträume vorgesehen sind, monatlich mit der Stadtkasse abgerechnet.
4. Dem Bürgermeister der Gemeinde Neckarzimmern ist Gelegenheit zu geben, an Kassenprüfungen bei der Stadtkasse teilzunehmen. Ihm ist eine Ausfertigung der Prüfungsniederschrift zur Kenntnis und Eröffnung an den Gemeinderat zuzuleiten.

§ 5 Zweckverbände, öffentlich-rechtliche Vereinbarungen

Trifft die erfüllende Gemeinde gem. § 61 Abs. 6 Satz 1 GemO in die Rechtsstellung der Nachbargemeinden bei Zweckverbänden, Planungsverbänden nach dem BBauG oder öffentlich-rechtliche Vereinbarung ein, gilt folgendes:

ÖFFENTLICH-RECHTLICHE VEREINBARUNG über die Erfüllung der Aufgaben eines Gemeindeverwaltungsverbandes



1. Sind in die Verbandsversammlung eines Zweckverbandes oder Planungsverbandes mehrere Vertreter des Verbandes zu entsenden, so können die Mitgliedsgemeinden, in deren Rechtsstellung die erfüllende Gemeinde eintritt, Vorschläge für die Wahl der weiteren Vertreter machen. Bei der Wahl sollen die Mitgliedsgemeinden entsprechend ihrem bisherigen Beteiligungsverhältnis am Zweckverband berücksichtigt werden.
2. In der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung vorgesehene Mitwirkungsrechte werden von der erfüllenden Gemeinde im Benehmen mit den Mitgliedsgemeinden wahrgenommen, in deren Rechtsstellung sie eingetreten ist.

§ 6

Gemeinsamer Ausschuss

1. Bei der vereinbarten Verwaltungsgemeinschaft in ein gemeinsamer Ausschuss aus Vertretern der Mitgliedsgemeinden zu bilden. Der Gemeinsame Ausschuss entscheidet anstelle des Gemeinderats der erfüllenden Gemeinde über die Erfüllungsaufgaben (§ 61 GemO), soweit nicht der Bürgermeister der erfüllenden Gemeinde kraft Gesetzes zuständig ist oder ihm der Gemeinsame Ausschuss bestimmte Angelegenheiten überträgt; eine dauernde Übertragung ist abweichend von § 44 Abs. 2 Satz 2 GemO durch Satzung zu regeln. Für den Gemeinsamen Ausschuss gelten die Vorschriften über die Verbandsversammlung des Gemeindeverwaltungsverbandes entsprechend. Vorsitzender ist der Bürgermeister der erfüllenden Gemeinde.
2. Der Gemeinsame Ausschuss besteht aus den Bürgermeistern der Mitgliedsgemeinden und 22 weiteren Vertretern. Von diesen entfallen:
 - 12 auf die Stadt Mosbach,
 - 4 auf die Gemeinde Elztal,
 - 2 auf die Gemeinde Neckarzimmern,
 - 4 auf die Gemeinde Obrigheim.
3. Die weiteren Vertreter jeder Mitgliedsgemeinde werden nach der jeweiligen Gemeinderatswahl von dem neugebildeten Gemeinderat aus seiner Mitte gewählt. Scheidet ein weiterer Vertreter vorzeitig aus dem Gemeinderat oder aus dem Gemeinsamen Ausschuss aus, so wird für den Rest der Amtszeit ein neuer weiterer Vertreter gewählt.
4. Für jeden weiteren Vertreter nach Abs. 2 ist ein Stellvertreter zu bestellen.
5. Gegen Beschlüsse des Gemeinsamen Ausschusses kann eine Mitgliedsgemeinde binnen 2 Wochen nach der Beschlussfassung Einspruch einlegen, wenn der Beschluss für sie von besonderer Wichtigkeit oder erheblicher wirtschaftlicher Bedeutung ist. Der Einspruch hat aufschiebende Wirkung. Auf einen Einspruch hat der Gemeinsame Ausschuss erneut zu beschließen. Der Einspruch ist zurückzuweisen, wenn der neue Beschluss mit einer Mehrheit von 2/3 der Stimmen der vertretenen Gemeinden, mind. jedoch mit der Mehrheit aller Stimmen, gefasst wird.

§ 7

Geschäftsgang des Gemeinsamen Ausschusses

1. Auf den Geschäftsgang des Gemeinsamen Ausschusses finden die Vorschriften der Gemeindeordnung entsprechende Anwendung, soweit sich aus dem Gesetz über kommunale Zusammenarbeit oder dieser Vereinbarung nichts anderes ergibt.
2. Der Gemeinsame Ausschuss ist beschlussfähig, wenn mind. die Hälfte aller Mitglieder anwesend, mind. die Hälfte der an der Verwaltungsgemeinschaft beteiligten Gemeinden vertreten, und die Sitzung ordnungsgemäß einberufen und geleitet ist.

ÖFFENTLICH-RECHTLICHE VEREINBARUNG über die Erfüllung der Aufgaben eines Gemeindeverwaltungsverbandes

§ 8 Finanzierung

1. Die Mitgliedsgemeinden Elztal und Obrigheim erstatten der erfüllenden Gemeinde den nicht anderweitig gedeckten Aufwand für die Wahrnehmung der Aufgaben nach den §§ 1 - 3 wie folgt:
 1. Erledigungs- und Erfüllungsaufgaben nach dem tatsächlich entstandenen Aufwand,
 2. für die übrigen, von der erfüllenden Gemeinde nach § 3 wahrgenommenen Aufgaben nach dem Verhältnis der nach § 143 GemO maßgebenden Einwohnerzahl.
2. Die Kostenanteile sind mit je einem Viertel in der Mitte des Vierteljahres fällig. Solange ihre Höhe noch nicht festgestellt ist, haben die Gemeinden zu diesem Termin entsprechende Vorauszahlungen auf der Grundlage der Vorjahresschuld zu leisten.
3. Die Mitgliedsgemeinde Neckarzimmern erstattet der erfüllenden Gemeinde für die Wahrnehmung der Aufgaben Entgelte zur Abdeckung des Personal- und Sachaufwands.
 - a) Es werden abgegolten
 1. Die Leistungen der allgemeinen Verwaltung und der Finanzverwaltung durch die Zahlung einer Pauschalsumme von 131.970,-- DM (Stand 1991) jährlich.
 2. Die Leistungen der Bauverwaltung nach dem tatsächlich entstehenden Personal- und Sachaufwand.
 - b) Die Pauschalsumme nach Abs. 3 a Ziff. 1 ist dem Gutachten der Gemeindeprüfungsanstalt Baden-Württemberg vom 13. September 1993 entnommen, das sich bei der Berechnung der Kosten auf die Methode der Kommunalen Gemeinschaftsstelle zur Verwaltungsvereinfachung (KGSt) stützt, die in unregelmäßigen Zeitabständen Berichte über die "Kosten eines Arbeitsplatzes" erstellt. Die Personal- und Verwaltungsgemeinkosten für die nachfolgenden Jahre sind bis zur Veröffentlichung eines neuen KGSt-Berichts mit aktuellen Zahlen jeweils entsprechend den jährlichen Besoldungs-/Vergütungsanpassungen hochzurechnen.
 - c) Die Gemeinde Neckarzimmern beteiligt sich im Verhältnis ihrer Schülerzahl an den anteiligen sächlichen Kosten der Stadt Mosbach für die Grundschule Diedesheim.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Vereinbarung tritt zum 1. April 1978 in Kraft.

Sie tritt anstelle der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung über die Erfüllung der Aufgaben eines Gemeindeverwaltungsverbandes zwischen der Stadt Mosbach einerseits und der benachbarten Gemeinde Neckarzimmern andererseits vom 20./21. März 1972 und der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung über die Erfüllung der Aufgaben eines Gemeindeverwaltungsverbandes (vereinbarte Verwaltungsgemeinschaft) zwischen der Stadt Mosbach und den Gemeinden Elztal, Neckarzimmern und Obrigheim vom 24. Juni 1974.

Die Vereinbarung wurde am 26.05.1994, am 15.02.1995 und am 22.11.2012 geändert.

§ 8 Abs. 3 Buchstabe c der Vereinbarung ist rückwirkend zum 1. August 2016 in Kraft getreten.

§ 2 Abs. 2 Ziff. 2 der Vereinbarung tritt mit der endgültigen Aufhebung der Grundschule Neckarzimmern zum Ende des Schuljahres 2017/2018 in Kraft.

**ÖFFENTLICH-RECHTLICHE VEREINBARUNG
über die Erfüllung der Aufgaben
eines Gemeindeverwaltungsverbandes**

Mosbach, 27. Oktober 2016

(Gemeinderatsbeschluss vom 03. Mai 2016)

gez.

Michael Jann
Oberbürgermeister

Elztal, 04.11.2016

(Gemeinderatsbeschluss vom 18. Juli 2016)

gez.

Marco Eckl
Bürgermeister

Neckarzimmern, 08.11.2016

(Gemeinderatsbeschluss vom 06. Juni 2016)

gez.

Christian Stuber
Bürgermeister

Obrigheim, 10.11.2016

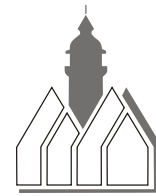
(Gemeinderatsbeschluss vom 05. Juli 2016)

gez.

Achim Walter
Bürgermeister

Die Änderung der Vereinbarung wird am Tage nach der letzten öffentlichen Bekanntmachung rechtswirksam.

**ÖFFENTLICH-RECHTLICHE VEREINBARUNG
über die Erfüllung der Aufgaben
eines Gemeindeverwaltungsverbandes**



Änderungen:

26.11.2016 § 2 Abs. 2 neue Ziffer 2 angefügt
Inkrafttreten mit der endgültigen Aufhebung der Grundschule Neckarzimmern zum Ende des Schuljahres 2017/2018

26.11.2016 § 8 Abs. 3 c) Neufassung
Rückwirkend inkraftgetreten zum 01.08.2016

22.11.2012 § 2 Abs. 2 Ziff. 2 (gestrichen)
§ 8 Abs. 3 Ziff. c
Rückwirkend inkraftgetreten zum 01.08.2011

15.02.1995: § 8 Abs. 3 Nummer 3 a, b, c
§ 9
Rückwirkend inkraftgetreten am 01.01.1994

26.05.1994: § 1 Abs. 4
§ 2 Abs. 2
Inkraftgetreten am 01.01.1995